

**Satzung des Landkreises Altenkirchen über die Aufgaben und die Nutzung des
Kreismedienzentrums Altenkirchen
vom 24.09.2012**

Der Kreistag hat aufgrund von § 17 in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 10 der Landkreisordnung folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht

§ 1 Allgemeines

§ 2 Sitz

§ 3 Aufgaben und Dienstleistungen

§ 4 Personal

§ 5 Ausleihe und Benutzung

§ 6 Entgelte

§ 7 Haftung und Schadensersatz der Benutzerinnen und Benutzer

§ 8 Haftung des Landkreises Altenkirchen

§ 9 Ausschluss von der Benutzung

§ 10 Inkrafttreten

§ 1

Allgemeines

Das Kreismedienzentrum Altenkirchen ist eine öffentliche Einrichtung des Landkreises Altenkirchen. Die Arbeit des Kreismedienzentrums dient der Förderung des öffentlichen Bildungsauftrages. Audiovisuelle Medien sind ein wichtiger Bestandteil der Erziehungs-, Bildungs- und Kulturarbeit. Die kritische Auseinandersetzung mit ihnen gewinnt zunehmend an Bedeutung.

§ 2

Sitz

Der Sitz des Kreismedienzentrums ist die Kreisstadt Altenkirchen.

§ 3

Aufgaben und Dienstleistungen

Das Kreismedienzentrum erfüllt in seiner Eigenschaft als AV-Medienzentrale des Landkreises Altenkirchen die Aufgabe der Bereitstellung, Beratung und des Verleihs von analogen und digitalen audiovisuellen Medien, Geräten und entsprechendem Zubehör für die schulische und außerschulische Bildungsarbeit einschließlich der Kundenbetreuung.

Dazu gehört im Einzelnen:

1. AV-Medienbeschaffung für die Mediathek des Kreismedienzentrums.
2. Beratung und Schulung auf folgenden Gebieten
 - > Medienpädagogische und technische Schulung des Personals in Schulen, Kindergärten und in der außerschulischen Bildungsarbeit.
 - > Didaktischer und technischer Einsatz von AV-Geräten in Erziehung, Bildung, Kultur und Freizeit.
 - > Aktive Medienarbeit in Bildung und Kultur.
3. Zusammenarbeit mit dem Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz und anderen Medienzentren sowie mit kommunalen Trägern und Bildungs- und Kultureinrichtungen auf medientechnischem und medienpädagogischem Gebiet.
4. Kooperation mit dem Pädagogischen Landesinstitut Rheinland-Pfalz bei der Lehrer-Fort- und Weiterbildung im nördlichen Rheinland-Pfalz.
5. Beratung zu und Beschaffung von AV-Geräten und AV-Medien für den schulischen und außerschulischen Bildungsbereich, Wartung und Reparatur.
6. Beratung und Beschaffung von Kreislizenzen für AV-Medien für den Erwerb durch Schulen oder Lehrpersonal.

§ 4

Personal

Die Aufgaben des Kreismedienzentrums werden von Mitarbeiterinnen / Mitarbeitern der Kreisverwaltung Altenkirchen sowie durch Lehrkräfte wahrgenommen, die auf der Grundlage der Lehrkräfte-Arbeitszeitverordnung (LehrArbZVO) in der jeweils geltenden Fassung teilabgeordnet sind.

Der Landrat bestellt die Leitung des Kreismedienzentrums.

§ 5

Ausleihe und Benutzung

Die Nutzung des Kreismedienzentrums steht im Rahmen der in § 3 genannten Aufgaben und Dienstleistungen und der vorhandenen Mittel jeder Person zu.

Für die Nutzung ist die Registrierung im Ausleihportal inMIS erforderlich.

Minderjährige benötigen für die Registrierung das schriftliche Einverständnis eines Erziehungsberechtigten. Mit der Registrierung wird die Satzung anerkannt.

Die ausgeliehenen AV-Medien dürfen nur zum Zwecke der schulischen und außerschulischen Bildung im nichtgewerblichen Bereich eingesetzt werden.

Die Bestimmungen des Urheberrechts sind einzuhalten, insbesondere die Vervielfältigung der AV-Medien ist nicht gestattet.

Die Ausleihfrist beträgt grundsätzlich eine Woche. Eine Verlängerung ist in Abstimmung mit dem Kreismedienzentrum möglich.

Die Kosten für den Rücktransport der AV-Medien tragen in allen Fällen die Entleiher. Transport, Versand und Rückgabe der Medientechnik geht zu Lasten und Gefahr der entleihenden Person.

Eine Weitergabe von ausgeliehenen AV-Medien und Medientechnik an Dritte ist ohne Zustimmung des Kreismedienzentrums nicht gestattet.

§ 6 Entgelte

Entgelte für die Benutzung, Ausleihe und Dienstleistungen werden nach der Entgeltordnung für das Kreismedienzentrum Altenkirchen erhoben.

§ 7

Haftung und Schadensersatz der Benutzerinnen und Benutzer

Für entstandene Schäden haften die Entleihenden gegenüber dem Landkreis Altenkirchen. Dies gilt auch bei Entgeltbefreiung nach der Entgeltordnung. Die Schadensersatzpflicht umfasst bei teilweiser Zerstörung oder Beschädigung die anfallenden Reparatur- und Transportkosten; bei vollständiger Zerstörung oder bei Verlust den Wiederbeschaffungswert.

Ein Schaden ist dem Medienzentrum sofort und unaufgefordert anzuzeigen.

§ 8

Haftung des Landkreises Altenkirchen

Die Haftung des Landkreises für Schäden, die den nutzenden Personen oder Besucherinnen und Besuchern des Kreismedienzentrums entstehen, beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 9

Ausschluss von der Benutzung

Nutzerinnen und Nutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstoßen oder die Ordnung im Kreismedienzentrum verletzen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2012 in Kraft

Altenkirchen, den 24.09.2012
Kreisverwaltung Altenkirchen

Der Landrat des Kreises Altenkirchen